



3/SN-37/ME
1 von 2
SNITE 478

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des
Nationalrates

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Parlamentsgebäude
1017 Wien

ZI 1470-01/95

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	37 -GE/19
Datum:	23. MAI 1995
Verteilt	26,5 95/14

Betrifft: Entwurf eines Pflegepersonal-Arbeitszeitgesetzes;
Begutachtung - Stellungnahme
Schr. d. BMAS vom 5. April 1995,
GZ 52 015/15-2/95

H. Kopych

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

18. Mai 1995

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 1470-01/95

An das

Bundesministerium für
Arbeit und SozialesStubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Pflegepersonal-Arbeitszeitgesetzes;
Begutachtung - Stellungnahme
Schr. d. BMAS vom 5. April 1995,
GZ 52 015/15-2/95

Der Rechnungshof dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Pflegepersonal-Arbeitszeitgesetzes und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Entsprechend der im Vorblatt dargelegten Zielsetzung wird das im Entwurf vorliegende Pflegepersonal-Arbeitszeitgesetz eine einheitliche Arbeitszeitregelung für alle Krankenanstalten – und zwar unabhängig vom Rechtsträger – treffen. Dies ist insbesondere für die Krankenanstalten von Gebietskörperschaften bedeutsam, weil für diese bislang keine einschlägigen Regelungen bestanden. Es wäre daher angezeigt gewesen, im Sinne des § 14 BHG die finanziellen Auswirkungen darzulegen, die sich aus dem Vollzug der vorgeschlagenen Rechtsvorschriften für die öffentlichen Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben. Die unterlassene Darlegung der finanziellen Auswirkungen stellt daher einen Mangel des Entwurfes und einen Verstoß gegen § 14 BHG dar.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im BKA Mag. Karl Schlögl sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

18. Mai 1995

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: